



Humanitäre Kanäle und Sponsoring für Personen mit Anspruch auf humanitären Schutz

Angesichts der dramatischen Lage tausender Migranten, die sich gezwungen sehen, das Mittelmeer zu überqueren, um Europa unter höchsten Gefahren für das eigene Leben zu erreichen, haben die Gemeinschaft Sant'Egidio, die Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien zusammen mit dem „Waldenser Tisch“ ein Abkommen zur Zusammenarbeit unterzeichnet und einen Vorschlag zur Einrichtung von humanitären Kanäle mittels Sponsoring durch die vorschlagenden Vereinigungen und anderer Verbände ausgearbeitet.

Grundlagen des Vorschlags

- a) Der italienischen Regierung wurde der Vorschlag unterbreitet, ein Verfahren mit dem Ziel zu installieren, einer begrenzten Anzahl von vulnerablen und bedürftigen Personen, die humanitären Schutz benötigen, ein Einreisevisum nach Italien zuzusichern, welches von der Botschaft oder den Botschaften ausgestellt wird, in denen die Durchführung des Pilotprojekt beabsichtigt ist. Aktuell sind zwei Transitländer für das Modellprojekt ausgewählt: Marokko und Libanon. Es soll überlegt werden, ob das Pilotprojekt auch auf Äthiopien ausgeweitet werden kann.*
- b) Unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften sollen Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt werden, personen- und familienbezogene Dossiers für die Vorauswahl zu erstellen. Dazu soll mit Institutionen (UNHCR, IOM, etc.) und Vereinigungen mit Bezug zu den in den ausgewählten Ländern bestehenden Kirchen zusammengearbeitet werden.*

Rechtsgrundlagen des Vorschlags

Der bestehende aktuelle Rechtsrahmen der EU verfügt bereits über die geeigneten rechtlichen Instrumente, um das Projekt umzusetzen; zudem entspricht der Rückgriff auf einige dieser Instrumente vollkommen dem in der europäischen Migrationsagenda aufgestellten Aktionsplan:

- a) In dieser Hinsicht erscheint es insbesondere von Bedeutung, auf den Inhalt der von der Kommission der EU am 15. Mai 2015 verabschiedeten Migrationsagenda hinzuweisen, besonders auf den Abschnitt, der eine „gemeinsame Strategie für den Schutz von Vertriebenen“ behandelt und neben der Förderung von Rückführung ausführt, dass „die Mitgliedstaaten alle anderen rechtlichen Möglichkeiten, die für schutzbedürftige Personen vorgesehen sind, in vollem Umfang nutzen. Dazu gehören neben der Unterstützung durch private oder regierungsunabhängige Organisationen die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen und der Rückgriff auf Klauseln für die Familienzusammenführung“.
- b) Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009, die den Visakodex der Gemeinschaft einführt, erlaubt dem Mitgliedsstaat, abweichend von den im Schengener Grenzkodex festgelegten Einreisevoraussetzungen „aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen“ Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit zu erteilen.
- c) Die Verordnung vom 21. Februar 2014 Nr. 18 in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 definiert die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Neufassung). Die Verordnung vom 18. August 2015 Nr. 142 in Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 regelt gemeinsame Verfahren zur Anerkennung und zum Widerruf des internationalen Schutzstatus (Neufassung). Einschlägig ist auch die Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 über die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz begehren (Neufassung).

Die betreffenden Regelungen bilden den Rahmen für die Regelung des internationalen Schutzes und zeigen daher Bedingungen und Modalitäten auf, mit denen auch die in diesem Vorschlag genannten Ausländer bei der Ankunft auf dem nationalen Territorium das normale Verfahren einleiten können, um die Anerkennung des internationalen Schutzes zu erhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sieht der Vorschlag die Vorbereitung von personenbezogenen Dossiers in den ausgewählten Ländern vor, ausgehend von Marokko und dem Libanon. Nach Ablauf des ersten Halbjahres des Projektes in den beiden genannten Ländern, soll das Nachfolgeprogramm erarbeitet werden, das eine Ausweitung auf Äthiopien

*vorsieht, ein strategisches Land für die Flüchtlinge vom Horn Afrikas. **Das Projekt wird durch die vorschlagenden Träger vollständig eigenfinanziert.***

Bewertungskriterien für die Anträge

*Die persönliche und familiäre Situation wird **im Hinblick auf** mehrere **Auswahlkriterien** überprüft, insbesondere:*

- a) Personen aus Ländern mit schweren bewaffneten Konflikten, endemischer Gewalt oder mit systematischer Verletzung der Menschenrechte, beispielsweise Syrien und Eritrea, und mögliche Antragsteller um internationalen Schutz;*
- b) Personen mit persönlicher Gefährdung, vor allem alleinstehende Frauen mit Kindern, unbegleitete Minderjährige, alte Menschen, Behinderte und durch Krieg traumatisierte Personen;*
- c) Personen, für die Einzelpersonen, Kirchen oder Vereinigungen nach bekundeter Bereitschaft in Italien Unterstützung leisten können, indem diese in einer angemessenen Anfangszeit für Unterkunft und Unterhalt sorgen;*
- d) Personen mit familiären und stabilen sozialen Beziehungen in Italien und der erklärten Bereitschaft, sich in Italien dauerhaft niederzulassen und zu integrieren. Dieses Kriterium dient dazu, Integrationswege auszumachen und eine eventuelle Weiterreise in andere Länder zu verhindern oder zu begrenzen.*

Bei der Prüfung der persönlichen Lebenslage werden die vom UNHCR und von anderen kompetenten internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen ausreichend berücksichtigt.

Zeitplan und Modalitäten der Umsetzung des Vorschlags

Marokko: 150 Visaanträge aus humanitären Gründen.

Betroffene Nationalitäten: Kleingruppen von Flüchtlingen aus Syrien, die auf Durchreise in Marokko sind, Einzelpersonen aus subsaharianischen Ländern (Nigeria, Guinea Bissau, Guinea Conakry, Zentralafrikanische Republik, Elfenbeinküste, Kamerun, Mali, RD Kongo), unter anderem Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, Frauen mit Minderjährigen, unbegleitete Minderjährige. Auswahlkriterien dazu wurden oben beschrieben.

Beteiligte Akteure: UNHCR-Büro in Marokko, das Fälle benennt, Diözese Tanger, IOM (Internationale Organisation für Migration), Kirchen und

evangelische Diakonieverbände, Institutionen der marokkanischen Regierung, Innenministerium, Ministerium für im Ausland lebende Marokkaner und Migration, Botschaft Italiens.

Libanon: 150-200 Visaanträge aus humanitären Gründen.

Betroffene Nationalität: Flüchtlingsfamilien und bedürftige Einzelpersonen aus Syrien. Auswahlkriterien dazu wurden oben beschrieben.

Beteiligte Akteure: UNHCR-Büro im Libanon, Gemeinschaft Papst Johannes XXIII, Botschaft Italiens, Diözesen, evangelische Kirchen und Diakonieverbände, Institutionen der libanesischen Regierung.

Das Projekt wird später auf Äthiopien ausgeweitet und wendet sich dort vor allem an mögliche Asylbewerber aus Eritrea und Somalia.

Nach Abschluss der Anfangsphase von sechs Monaten soll das Projekt in den drei angegebenen geographischen Regionen weiterentwickelt werden und im Jahr 2016 die Gesamtzahl von 1000 Visa aus humanitären Gründen erreichen.

Aufnahme und Integration: Aufnahme und Integrationswege in Italien werden durch die am Projekt beteiligten Vereinigungen garantiert. Es wird insbesondere rechtliche Hilfe bei der Stellung des Antrages auf internationalen Schutz gewährt, zudem in jedem Fall Unterkunft für mindestens ein Jahr sowie Unterstützung beim Erlernen der Sprache sowie bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das gesamte hier dargelegte Vorgehen wird in engem Kontakt mit der Leitung der Abteilung für bürgerliche Freiheiten und Einwanderung des Innenministeriums durchgeführt, die für die Dauer der Projektdurchführung ihre Zusammenarbeit zugesichert hat. Die Träger des Projektes werden in je eigenen Berichten über die Lage der in Italien angekommenen Flüchtlinge informieren und diese beim Antragsverfahren um internationalen Schutz begleiten.